

Folgerungen zum Thema Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft

Autor(en): **Weder, U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): - **(1998-1999)**

Heft 61

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folgerungen zum Thema Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft

von U. Weder*

Ich vermag für die Zukunft im wesentlichen folgende Handlungsbedürfnisse zu erkennen:

- Die Zusammenarbeit all' jener Fachleute, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, ist zu verbessern, namentlich auch zu strukturieren. Im Rahmen einer solchen konzertierten Zusammenarbeit sind beispielsweise Rechtsgrundlagen zu schaffen, dass alle der Polizei zur Kenntnis gelangenden Hilferufe wegen häuslicher Gewalt zentral datenmässig erfasst, gesammelt und an Organisationen weitergeleitet werden können, deren Aufgabe die Verhinderung häuslicher Gewalt bildet. Qualifizierte Straffälle häuslicher Gewalt sind auf untersuchungsrichterlicher Ebene durch spezialisierte Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte zu behandeln; die Zuteilung dieser Fälle an die im Kanton Zürich schon erfolgreich bestehende Kinderschutzgruppe drängt sich hier geradezu auf, nachdem Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich oft auch Kinder betrifft. Für solche qualifizierten Fälle, zu denen beispielsweise die wiederholte Gewaltausübung gehört, müssen aber nicht nur Polizei und Untersuchungsrichter(-in) im 24-Stunden-Betrieb zur Verfügung stehen, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Psychiatrie, der Opferberatung, der Opferhilfe oder der Frauenhäuser, die sich im Rahmen eines Pikettdienstes "vor Ort" und in Absprache mit der Polizei, Untersuchungsrichter(-in) etc. sofort um den Fall und vor allem um das Wohlergehen des Opfers kümmern.
- All' jene Organisationen und Behörden, welche direkt oder indirekt mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt gelangen können, wie Polizeibeamte, Richter(-innen), Fürsorgevorstände, Ärzte etc., sind für die Wahrnehmung ihrer Einflussmöglichkeiten zugunsten gewaltbetroffener Frauen zu sensibilisieren: Die Polizeibeamten beispielsweise durch klare Dienstweisungen, Richter(-innen) durch den Appell, bei Haftprüfungen immer auch an die Ersatzmassnahme zu denken, den Aufenthaltsort eines gewalttätigen Ehemannes richterlich einzuschränken, oder die Fremdenpolizei mit der Aufforderung, ihren Ermessensbereich in der Auslegung eidgenössischer Gesetze zugunsten gewaltbetroffener Migrantinnen auszuschöpfen.

* Dr.iur. U. Weder ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Kts. Zürich

- Die *Institutionalisierung eines sozialen Trainingsprogramms für gewalttätige Männer ist auch in der Schweiz an die Hand zu nehmen*. Dieses soll nicht nur für Männer zur Verfügung stehen, die sich freiwillig in ein solches Programm begeben, sondern es soll auch *mittels sanftem Zwang durchgesetzt werden können*, sei es als Ersatz einer Untersuchungshaft, im Rahmen von Weisungen zum bedingten Strafvollzug gemäss Art. 41 StGB oder von ambulanten Massnahmen gemäss Art. 43 und 44 StGB.
- *Für schwerwiegendere Fälle psychisch auffälliger Gewalttäter bedarf es überdies eines ärztlich geleiteten Kriseninterventionszentrums, wo solche Täter einer Behandlung zugeführt und gleichzeitig sofort der Schutz des Opfers gewährleistet werden kann*.
- Die rechtliche Stellung ausländischer Gewaltopfer ist zu verbessern, und gegenüber ausländischen Tätern als Urheber häuslicher Gewalt ist fremdenpolizeilich härter vorzugehen.
- Zahlreiche Delikte, bei denen gewaltbetroffene Frauen Opfer sind, sind bekanntlich Antragsdelikte. Rechtspolitisch wird das damit begründet, dass der Unrechtsgehalt dieser Straftaten verhältnismässig gering sei. Überdies will der Staat in solchen Fällen bestehende enge persönliche Beziehungen auch nicht unnötig beeinträchtigen.

Im Bereich häuslicher Gewalt überzeugt diese Argumentation nicht. Denn sie blendet aus, dass das Opfer, das mit dem Täter in gemeinsamem Haushalt lebt, gerade wegen dieser Beziehung oft nicht die nötige Distanz und Unabhängigkeit besitzt, um sachgerecht über eine strafrechtliche Verfolgung des Täters und Partners zu entscheiden. Daher müssten all jene Delikte gegen die physische, psychische und sexuelle Integrität, die heute als Antragsdelikt ausgestaltet sind und innerhalb eines gemeinsamen Haushaltes begangen werden, grundsätzlich Officialdelikte sein, mit dem Zusatz, dass das Strafverfahren eingestellt oder auch nur sistiert werden könne, sofern das Opfer das Desinteresse an einer Strafverfolgung erkläre *und* begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Täter zukünftig von einschlägiger Delinquenz absehe, sich deswegen namentlich einer fachkundigen Behandlung oder Betreuung unterziehe.

Aufgrund der heutigen Gesetzeslage bleibt dagegen im Interesse eines wirksamen Opferschutzes nichts anderes übrig, als *an die Form des Strafantrages*, für die das kantonale Prozessrecht massgeblich ist, *grundsätzlich keine hohen Anforderungen zu stellen, vor allem die mündliche oder telefonische Avisierung der Polizei als Strafantrag zu qualifizieren oder einen Rückzug nur dann als solchen zu verstehen, wenn das Opfer diesen Rückzug nicht unter dem Einfluss einer akuten psychischen Belastung erklärte*.